

Wissenschaftliche Arbeiten
aus dem Burgenland Heft
Sigel WAB 98

"Adelige Hofhaltung im österreichisch-
ungarischen Grenzraum. Vom Ende des
16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts"
Schlaininger Gespräche 1995

Eisenstadt 1997
Österreich
ISBN
3-85405-135-7

Gustav Reingrabner

ADELIGE REPRÄSENTATION UND EVANGELISCHES BEKENNTNIS

1.

Wenn man den Begriff Hofhaltung, der im Gesamtthema der Tagung vorkommt, nicht nur den wenigen gräflichen und gefürsteten Familien im österreichisch-erbländischen Raum vorbehält, sondern ihn mit einem etwas weiteren Inhalt versieht, also die größeren unter den freiherrlichen und ritterstandsmäßigen Schloßverwaltungen einbezieht und als die Summe der wirtschaftlichen, verwaltungstechnischen, zum Teil auch der wehrhaften, jedenfalls aber der repräsentativen Aufgaben eines dieser adeligen Herren und seiner Familie versteht, dann ergeben sich zwei Fragen:

- a) Welche Bedeutung kommt der Repräsentation, also den die Formen der standesgemäßen Qualität und dem dieses Leben einschließenden Auftreten inklusive der dafür notwendigen institutionellen Formen zu, wie weit ist also die Hofhaltung, das adelige Landleben, Ausdruck solcher Repräsentation,
- b) woher hat diese Repräsentation ihre Motivation (Legitimation) genommen, welche Faktoren sind dabei wirksam geworden, wie hat sich diese Motivation in ihren verschiedenen Ursachen und Quellen auf die anderen Bereiche der Hofhaltung, also des adeligen Landlebens ausgewirkt.¹

¹ Unter Repräsentation ist im Folgenden nicht der staatsrechtlich-korporative Begriff verstanden, wie er seit dem 14. Jahrhundert ausgeformt worden ist und bis ins 19. Jahrhundert von Bedeutung war, also im Sinne eines stellvertretenden, jemand anderen zurechenbaren Handelns, sondern so wie man ihn in der Gegenwart als Ausdruck eines nach außen gerichteten Auftretens in standesgemäßer oder dem Anlaß entsprechender Weise versteht. Zum iuristischen Begriff vgl. Adalbert *Podlech*, Reprä-

Dabei ist natürlich nicht zu übersehen, daß es zwar verschiedene Motive gegeben hat, die so etwas wie eine Aufblähung und Verdeutlichung der Repräsentation wünschen, beziehungsweise als notwendig erscheinen ließen, daß aber die konkrete Realisierung der auf die Repräsentation gerichteten Absichten trotz einer gewissen wirtschaftlichen und finanziellen Bedenkenlosigkeit, die die möglichen Grenzen nicht immer zu erkennen vermochte, doch in hohem Maße von den finanziellen, also den wirtschaftlichen Gegebenheiten, wie auch von bestimmten, politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig gewesen ist. Die Basis des adeligen Lebens, damit aber auch der entsprechenden "Hofhaltung" war eben neben den in ihrer Bedeutung ganz sicher nicht zu unterschätzenden Remunerationen für den Hof- oder den Militärdienst, die Grundherrschaft und deren aus verschiedenen Rechten fließende Erträge, aber auch die für sie erforderlichen Aufwendungen. Der Ausschluß bestimmter Gruppen von Adeligen vom Hofdienst, etwa wegen ihres religiösen Bekenntnisses, veränderte für die Angehörigen der betroffenen Familien die politisch-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Doch in einem nicht eben geringen Ausmaße ermöglichte das aber dafür anderen Familien nicht nur einen gesellschaftlichen Aufstieg, sondern auch eine Vermehrung des Einkommens, damit aber auch entsprechend ausgedehnte Formen der Hofhaltung.²

2.

Zwischen 1530 und 1650 haben sich Ausmaß und Formen der adeligen Hofhaltung entscheidend verändert. Dabei sind zwei Tendenzen feststellbar:

a) Von verhältnismäßig einfachen und bescheidenen Formen, die durchaus auch den hohen Adel betrafen, und zwar sowohl Wohnverhältnisse, wie auch das Auftreten und

sentation. In: O. Brunner-W. Conze-R. Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart 1984, 509 ff. Die nachfolgenden Ausführungen sind aufgrund des in der Burg Schlaining gehaltenen Referates und der darauffolgenden Diskussion, aber auch unter dem Eindruck der anderen Referate bei dieser Tagung neu niedergeschrieben worden. Sie verstehen sich als Skizze und beschränken sich daher in den Anmerkungen auf das Wichtigste. Neuere Darstellungen des "Adeligen Landlebens" als einer Vorstufe zur kleinhöfischen Repräsentation in den habsburgischen Ländern sind Otto Brunner zu verdanken. Die politisch sozialen Faktoren stellten vor allem Hans Sturmberger und Georg Heilingsetzer dar, bezüglich der Hofhaltung der Liechtenstein als einer der im 17. Jahrhundert neu gefürsteten Familie vgl. die verschiedenen älteren Arbeiten von Franz Wilhelm, nunmehr aber die in Evelyn *Oberhammer* (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit*, Wien-München 1990, zusammengefaßten Studien, sowie Arbeiten von Thomas Winkelbauer. Zur Situation der am Anfang des 17. Jahrhunderts in den Grafenstand erhobenen Kuefstein vgl. Karl Graf *Kuefstein*, *Studien zur Familiengeschichte*, Bd. 2 und 3, Wien 1907 ff.

² Dazu vgl. einzelne Beiträge in Herbert *Knittler-Gottfried Stangler-Renate Zedinger* (Schrl.), *Adel im Wandel. Politik, Kultur, Konfession. 1500-1700*, Katalog der n.ö. Landesausstellung Rosenberg 1990 (Kataloge des n.ö. Landesmuseums N.F. Nr. 251), sowie Grete *Klingenstein* -Heinrich *Lutz* (Hg.), *Spezialforschung und Gesamtgeschichte. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit*, Wien 1981.

den zahlenmäßigen Umfang jenes Teils der Dienerschaft, die nicht zur Verwaltung der Herrschaft, sondern zum "Dienst um den Herrn" gebraucht wurde, kam es zu einer ständigen Vermehrung der als notwendig angesehenen Formen der Repräsentation.

b) Da die wirtschaftlichen Verhältnisse vor allem in den habsburgischen Donau- und Alpenländern so waren, daß nur ein kleiner Teil der Adeligen über jene Subsistenzgrundlagen verfügte, die für die Ausweitung im erwünschten Ausmaß erforderlich waren, kam es zu einer erheblichen Ausdifferenzierung. Bei vielen Adeligen, und zwar unabhängig davon, ob sie dem Herren- oder Ritterstand angehörten, blieb es bei eher bescheidenen und den Untertanen immer noch recht nahen Formen für das adelige Landleben. Nur ein Teil konnte die Entwicklung zur wirklichen Hofhaltung mitmachen. Voraussetzung war in den meisten Fällen eine Güteragglomeration, die ohnedies die Nähe des Herrn und seiner Familie zu den Hörigen und den Formen des dörflichen Lebens deutlich verringerte. In vielen Fällen hat dann der Ausbau der Wohnobjekte (Schlösser) die Distanz noch verstärkt und nicht nur psychologisch, sondern auch räumlich deutlich einsichtig gemacht. Es braucht in diesem Zusammenhang lediglich auf den Ausbau der Schallaburg oder der Rosenberg in Niederösterreich hingewiesen werden.³

Derartige Anlagen mit allen Nebengebäuden, die nunmehr nach der Reduktion der Wehrhaftigkeit ebenso wie große Spielplätze und Gärten errichtet worden sind, machten erst eine richtige Hofhaltung möglich. Das, was im 16. Jahrhundert in der Regel mit einem Schloß für eine adelige Familie begonnen hat, wurde dann im 17. Jahrhundert, als der "Bauwurm" Kirche und Adel gleichermaßen befallen hatte, durch die Errichtung mehrerer repräsentativer Bauten fortgesetzt - wenn man es sich nur einigermaßen leisten zu können glaubte. Diese Bauten benötigten schon wegen ihrer Größe eine entsprechend hohe Zahl von Bediensteten. Es kam nun natürlich noch dazu, daß die Ansprüche an die Lebenshaltung und an die Bequemlichkeit erheblich gestiegen sind. Das umfaßte die innere Ausstattung (Möblierung) der adeligen Wohnungen, ebenso aber auch die Kleider und die für das Leben benötigten Gegenstände.

Die Abwendung von der Grundherrschaft, die Distanzierung von den "Untertanen" hat aber weiters zur Folge gehabt, daß man nach Möglichkeiten für eine standesgemäße

³ Dazu Rupert *Feuchtmüller*, *Kunst in Österreich. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*, I. Bd., Wien 1972, v. a. 225 ff.

Wohnung in der Stadt, möglichst natürlich in Wien oder der betreffenden Landeshauptstadt zu sorgen hatte.

Daß mit der räumlichen Absonderung auch die innerliche Trennung zwischen Herren und Knechten deutlicher wurde, sodaß sie bei großen Familien schon gar keine Möglichkeit der wirklichen Kontaktnahme mehr boten, ist ebenfalls zu beobachten. Das wirkte sich natürlich auf die Frage der Repräsentation und ihre Motivation, beziehungsweise ihre Legitimation aus.

Der zunächst noch gar nicht so deutlich sichtbare Bruch wurde durch manche Umschichtungen im Adel der habsburgischen Länder nach 1600, beziehungsweise 1620, als eine ganze Reihe landständischer und lange in den Ländern verwurzelter Familien das Land verlassen mußte, und zwar aus religiösen Gründen, die sich mit der Felonie, dem Aufstand gegen den Landesfürsten paaren konnte, und als diese Familien durch andere, die man zum Teil durchaus als Kriegsgewinnler bezeichnen könnte, ersetzt wurden, wirklich faßbar und nach vielen Seiten hin wirksam.⁴

3.

Bevor auf die Problematik der Motivation eingegangen wird, ist natürlich zu fragen, aus welchen Gründen es zu dieser Ausweitung und zu der teilweise sogar als Überhöhung zu bezeichnenden Entfaltung der Repräsentation gekommen ist. Man kann wenn man zwischen den von außen kommenden und den inneren Gründen nicht sehr schematisch unterscheiden will - dafür vor allem vier Gründe annehmen:

a) Zunächst war es die allgemeine Erhöhung des Lebensstandards, die auch in bürgerlichen Häusern festgestellt werden kann. Auch dort wuchs das Bedürfnis nach mehr Räumen, auch dort fanden sich Zierart und modische Möbel in den Häusern in vermehrtem Ausmaß. Die Trennung von Wohn- und Schlafbereich, die dort zu Beginn des 16. Jahrhunderts endgültig durchgebrochen ist, sowie die Trennung des Raumes der Kinder von denen der Erwachsenen bildeten gewissermaßen die Grundlage dafür, daß im adeligen Bereich eine entsprechende Ausweitung des Wohnbedürfnisses und der Erhöhung der Bequemlichkeit und die Vermehrung der Repräsentation Platz zu

⁴ Dazu Karin MacHardy, Der Einfluß von Status, Konfession und Besitz auf das politische Verhalten des n. ö. Ritterstandes. In: *Klingenstein-Lutz*, Spezialforschung (wie Anm. 2), 56 ff. und Richard Perger, Die Zusammensetzung des Adels im Lande u. d. Enns. In: *Knittler*, Adel im Wandel, (wie Anm. 2), 33 ff.

greifen hatten - denn vom Bürger wollte und sollte man sich doch unterscheiden, und zwar sowohl im Selbstverständnis, wie auch im Auftreten.⁵

b) Schob der Anstieg des Lebensstandards im bürgerlich-bäuerlichen Bereich gewissermaßen von unten, so zog das landesfürstliche Beispiel von oben her. Mit Ferdinand I. hatten spanische Verhältnisse - so gut man es sich eben einrichten konnte - in Wien Einzug gehalten, also ein vermehrtes Maß an Zeremoniell, Würde und Prunk. Hatte Maximilian I. seine Regentschaft noch zu einem erheblichen Teil im Umherziehen ausgeübt, freilich auch schon Behörden eingerichtet, die einen festen Sitz haben sollten, so trat nunmehr doch ein fester Sitz des Landesfürsten, eine Residenz (in Wien, dann auch in Graz, in Innsbruck und schließlich auch in Prag) in den Vordergrund. Von dort aus begann dann ein landesfürstliches Mäzenatentum, von dem die Ambraser Sammlungen Ferdinands von Tirol und die Reste der rudolfischen Kunstkammer künden. Das war Vorbild für den Adel - wer konnte, ahmte es so gut es ging nach.

c) Schon Friedrich II. hatte gelegentlich Rangerhöhungen über die Baronie hinaus vorgenommen, also etwa alte Grafentitel neu verliehen (Hardegg). Nach einer Zeit, in der diese Erhöhungen seltener vorkamen, begann etwa mit Ende des 16. Jahrhunderts die massenhafte Erhebung in den Grafen-, den Reichsgrafen- und sogar in den Fürstenstand. Vereinzelt wurde auch der Titel "Herzog" verliehen (Wallenstein, Eggenberg). Diese Würden, aber auch die vielen anderen Standeserhebungen unterhalb dieser Ebene, verlangten eindeutig - so meinte man - nach einem angemessenen Vorzeigen. Es war doch etwas anderes, Graf oder Fürst zu sein. Da diese Erhebungen in vielen Fällen - wenn von den Feldherren des Dreißigjährigen Krieges abgesehen wird - mit einer entsprechenden Vermehrung des Besitzes parallel gingen, ließ sich dies dann auch wirklich machen. Das traf vor allem für die böhmischen Neufürsten des 17. Jahrhunderts zu, die ja in den meisten Fällen auch in den Donau- und/oder Alpenländern begütert waren.

d) Schließlich sollte auch nicht übersehen werden, daß die Regelung der religiösen Frage durch die habsburgischen Landesherrn den evangelischen Edelleuten Teile des Niederkirchenwesens übergeben haben. Das bedingte in seiner Doppelung von geistlicher und weltlicher Macht natürlich eine erheblich deutlicher herausgestellte Position. Veit Albrecht von Puchheim auf Horn nannte sich - neben seinen verschiedenen weltlichen Titeln - in der Kirchenordnung seiner Stadt vom Jahre 1577 denn auch "Obrister Pfarrer"

⁵ Gustav *Reingrabner*, Manier und Gewohnheiten jetziger Welt Menschen... In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 57-58, 1991/92, 109 ff.

Nach der katholischen Erneuerung war diese Möglichkeit, die Stellung im Kirchenwesen (als Patronatsherr) äußerlich zu zeigen, natürlich auch nicht unwesentlich, und zwar schon deshalb, weil man damit möglicherweise die protestantische Vergangenheit der Familie überdecken konnte (z. B. die Herren von Kollonitsch und das "Wunder von Hoheneich").

Jedenfalls aber war die Zunahme der Repräsentation durch das Bemühen getragen, seinem Stand entsprechend aufzutreten und dadurch zu zeigen, was man eben war. Diese Bedürfnisse nahmen im Verlauf des 16. Jahrhunderts deutlich zu.

4.

Die Repräsentation war also das als erforderlich angesehene Zeigen der Machtstellung, und zwar entsprechend dem Rang, den man einnahm, den man einzunehmen meinte oder den man anstrebte. Die Repräsentation erwuchs also unmittelbar aus dem Lebensgefühl, wobei es nicht nur um die Orientierung desselben nach innen, sondern vor allem auch um das Zeigen derselben nach außen gegangen ist.

Wesentlicher Bestandteil dieses adeligen Lebensgefühles war der Wert der "Ehre" In ihm drückte sich die persönliche Integrität ebenso wie die Position in der Rangordnung der Gesellschaft, also des Sozialsystems aus. Diese Ehre verlangte zwingend nach einem adäquaten Ausdruck. Um diese Ehre ging es in manchen Auseinandersetzungen, etwa in den vielen Streitigkeiten um Titel, Anrede und Vortritt. Um diese Ehre mußte man gegebenenfalls kämpfen. Meist genügte es jedoch, sie zu zeigen. Alle die so sorgfältig bedachten und oft so deutlich bestrittenen Äußerlichkeiten, über die man sich auch zum Teil damals schon spöttisch äußerte, waren eben von dieser Notwendigkeit getragen, seine Ehre zu erhalten.

Die Formen waren aber verschieden - Höflichkeit, Manieren, Bildung und gutes Aussehen, das durch modische Kleidung unterstrichen werden sollte, gehörten ebenso dazu, wie das standesgemäße Connubium. Bei Aufsteigern, wie dem späteren Reichsgrafen Windhaag, kann man an der gesellschaftlichen Stellung seiner drei Ehegattinnen sehr deutlich einen solchen Aufstieg erkennen: bürgerlich - kleinadelig - aus gräflicher, freilich eben erst gegrafter Familie. Die Ausbildung der Kinder gehörte ebenso zur Standesehre dazu - man ließ es sich ja auch genug kosten. Denn in den Kindern zeigte

sich die Ehre der Familie, in ihnen setzte sie sich fort. Die persönliche Ehre war ja von der des Standes, des Amtes und natürlich von der der Familie nicht zu trennen.⁶

So manches Mäzenatentum hatte seinen Grund in den Bemühungen, die Familienehre auch durch künstlerische Manifestationen hervorzukehren. Druckschriften, Bilder (wie etwa die Khevenhüller-Chronik in Kärnten etwa aus dem Jahr 1620⁷), Predigten bei Familienanlässen, Stammbäume, Dedikationen, musikalische Werke, das alles und noch viel mehr ist in diesem Zusammenhang wichtig gewesen.

Das Drängen, durch überhöhte Formen der Repräsentation der Ehre zu genügen, führte dazu, daß durch zahlreiche Vorschriften - recht unterschiedlicher Art - Versuche unternommen wurden, eine Reglementierung derselben herbeizuführen.⁸ Da gab es entsprechende Anweisungen über das rechtmäßige Führen von Titeln, über die angemessene Anrede, da kam es zu Weisungen über die Rangfolge von Ämtern und deren Inhabern bei festlichen Aufzügen und kirchlichen Prozessionen, da versuchte man - wenigstens für die mittleren Schichten der Bevölkerung - durch Kleiderverordnungen so etwas wie eine Erkennbarkeit des Standes in der äußeren Erscheinung zu erreichen, was in der Tat Einschränkungen für Bürger und niedrige Adelige zum Inhalt haben mußte; allerdings waren gerade diese Bemühungen, die immer wieder und unter wechselnden Voraussetzungen bis ins 18. Jahrhundert hinein unternommen wurden, kaum von nachhaltigem Erfolg begleitet. Dann gab es noch kleinlich anmutende Regelungen, die sich aus der Konfrontation verschiedenartiger Rechte und Interessen ergaben. Ein Beispiel dafür soll erwähnt werden.

Als im Jahr 1652 durch zwei Patente Ferdinands II. den Bewohnern des Landes unter der Enns untersagt wurde, weiter dem evangelischen Bekenntnis anzuhängen, gab es bestimmte Ausnahmen.⁹ Die eine war durch die Bestimmung des Artikels V, § 39, des Osnabrücker Friedens gegeben und betraf landständische Adelige; die andere ergab

⁶ Zu Windhaag vgl. die Einleitung von Gustav *Reingrabner* zu Georg *Kuhr*-Gerhard *Bauer* (Bearb.), Verzeichnis der Neubekehrten im Waldviertel 1652-1654. C.V.P. 7757, (= Quellen und Forschungen zur Fränkischen Familiengeschichte 3), Nürnberg 1992, v. a. 26 ff. Zum Begriff der Ehre vgl. den entsprechenden Artikel von Friedrich *Zunkel* in *Brunner-Conze-Koselleck*, Geschichtliche Grundbegriffe, (wie Anm. 1), Bd. 2, Stuttgart 1975, 1 ff.

⁷ Karl *Dinklage*, Kärnten um 1620. Die Bilder der Khevenhüller Chronik, Wien 1980.

⁸ Kristin *Leitich*, Obrigkeitliche Maßnahmen zur Hebung der Sitten in den Ländern Unter und Ob der Enns während der frühen Neuzeit: Landesfürstliche und herrschaftliche Ordnungen von 1520 bis 1780, Diss. Wien 1968.

⁹ Codex Austriacus, tom. 1, 2, Wien 1704, Stichwort "Reformation"

sich aus der Tatsache, daß Wien Sitz von Reichsbehörden war, an denen evangelische Personen tätig waren und zu denen Vertreter evangelischer Reichsstände Zutritt haben mußten. Denen konnte man weder ihr Bekenntnis, noch auch den Besuch evangelischer Gottesdienste im Ausland verbieten. Da es sich um Standespersonen handelte, benötigten sie bei solchen Reisen die entsprechende Begleitung. Daher hatte die kaiserliche Regierung ganz genau zu regeln, wer und wieviele Personen wen begleiten durften - natürlich sollten es so wenige wie möglich sein, die mit dem "Gift der Ketzerei" in Berührung kommen konnten, andererseits gab es eben bestimmte Vorstellungen über das Minimum an Begleitung, das notwendig war. Und das war genau nach der Position des Privilegierten festgelegt.

Ehre drückte eben jenen Wert einer Person aus, der sich in seinem Stand und in seiner Funktion widerspiegelte, beziehungsweise dadurch gegeben war. Dabei mischten sich - wie schon erwähnt - die innere Bedeutung, die persönliche Integrität oder äußerliche Faktoren, weil doch Ehre und Macht in einer relativ engen Konnexion miteinander standen. Die Position und die Standesangehörigkeit war eben auch Ausdruck von Macht und Herrschaft. Auch wenn es keine lineare Abhängigkeit zwischen diesen beiden gab, so war doch die Entsprechung in einem gewissen Rahmen aber durchaus in hohem Maße gegeben.

5.

An dieser Stelle ist natürlich eine kurze Zwischenbemerkung notwendig. Die vorstehend verwendete und in der Folge auch auf die Motivation hin entfaltete Repräsentation ist natürlich nicht im staatsrechtlichen Sinne zu verstehen. Natürlich repräsentierten bis zum Durchbruch des Absolutismus, eigentlich sogar bis zum Jahr 1749, in dem die thesesianische Staatsreform durchgezogen wurde, Stände und Fürst das Land, wobei die Einzelheiten sehr sorgsam geregelt waren und immer wieder dazu führten, daß der Dual aus dem Gleichgewicht zu geraten drohte, was dann ab 1620 wahrhaft so geschehen ist. Die Formen dieser Repräsentation des Landes waren durch Herkommen und Privilegien relativ sorgsam geregelt, sie schlossen Landmarschall, Gericht, Landtag, ständische und landesfürstliche Verwaltung (Regiment) ein und stellten eine Mischung von Oligarchie und Monarchie mit deutlichem Schwerpunkt der letzteren dar. Dort repräsentierten die Stände nicht sich, sondern das Land. In Ungarn konnte man sogar sagen, Krone und Stände seien das Land (Stephan Verböczi in seinem Opus Tripartitum). Natürlich gab es auch so etwas wie eine Ehre der Stände, die aus verschiedenen Anlässen auch von ihrer Seite, aber auch vonseiten des Landesfürsten ange-

sprochen wurde, meistens natürlich dann, wenn man damit eine Forderung verband; es war aber doch etwas anderes als die persönliche Ehre der Adligen, und soll daher an dieser Stelle nicht weiter beschäftigen, obschon eine neuere Untersuchung über die Auswirkungen der bekenntnismäßigen und staatsrechtlichen Unterschiede zwischen Landesfürsten und Ständen in den habsburgischen Donauländern nicht unwichtig wäre. Im folgenden geht es aber um die Repräsentation als Teil der persönlich adeligen Lebensform.

6.

Konrad Reppen hat in seiner Untersuchung "Was ist ein Religionskrieg?" den Versuch unternommen, von der Motivation die Legitimation abzuheben, und zwar deshalb, weil er meinte, daß die wirkliche Motivation kaum in ihrer Tiefe erkennbar sei, hingegen oft genug - eben zur Propaganda und zur Rechtfertigung der Position, beziehungsweise der Handlung legitimierende Faktoren und Gegebenheiten mitgeteilt würden.¹⁰ In der Tat hat diese Unterscheidung einiges für sich, auch wenn sie sich nicht der Mühe entheben kann, nach möglichen Motivationen zu suchen, und zwar schon deshalb, weil jede echte Legitimation, die also über vorgeschobene Gründe hinausführt, ein Stück - wenigstens aber das - der Motivation, also der eigentlichen Beweggründe und der tiefsten Ursachen, enthält.

Immerhin kann manches als Legitimationsgrund verwendet werden, das aus dem Motivationshorizont abgeleitet worden ist. Insofern ist es nun an der Zeit, darnach zu fragen, weshalb sich bei Adligen ein Legitimationsbedürfnis für die Repräsentation ergab, wie weit ein solches gegeben war und wem gegenüber es bestanden hat, soweit es eben die Repräsentation betroffen hat. Sodann wird zu fragen sein, aus welchen Motivationen heraus diese Repräsentation als notwendig empfunden wurde.

Das Bedürfnis, repräsentative Handlungsweisen zu legitimieren, bestand zunächst einmal prinzipiell vor sich selbst. Das hing wieder mit dem bereits dargelegten Ehrbegriff zusammen. Man gab sich Rechenschaft darüber, was man getan hat, um dieser Ehre zu entsprechen. Texte dazu finden sich in allerlei Erziehungsanweisungen, wie etwa dem seit längerem bekannten Text des Wolfgang von Volkensdorf für die Erziehung seines Sohnes, weiters in Familienkorrespondenzen und post eventum in den Leichenpredigten, die Teil der adeligen Repräsentation im späten 16. und im 17. Jahrhundert ge-

¹⁰ Konrad Reppen, Was ist ein Religionskrieg? In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 97/1986, 334 f.

wesen sind, aus denen auch so manches über die familiären und persönlichen Situationen, sowie über das Selbstverständnis erfahren werden kann, selbst wenn es unter dem Vorzeichen de mortuis nihil nisi bene von einem Gedenkprediger geäußert worden ist. Dort wird eben von der Verpflichtung gesprochen, die als Bestandteil der Ehre empfunden wurde.¹¹

Aber auch Bauinschriften konnten entsprechende Legitimation eines Handelns sein, so wenn etwa Jakob Roth von Reinprechtspölla auf einer großen Tafel mitteilte, daß er diese Feste Streitwiesen allein auf seine Kosten, ohne die Untertanen zu bedrängen, erbaut, also aus der Burg zu einem annähernd Renaissancegebäude umbauen habe lassen.¹²

Sodann ging es um die Legitimation den Untertanen gegenüber. Die erwähnte Inschrift am Hauptgebäude von Burg/Schloß Streitwiesen ist ein recht gutes Beispiel dafür, sollte doch jeder der Untertanen selbst lesen können, daß dieser neue Prunk nicht auf seine Kosten entstanden wäre, daß er also keine Ursache hätte, unzufrieden mit seiner Herrschaft zu sein.

In anderer Weise legitimierte eine Inschrift, die Hans (IX.) von Puchheim beim Ausbau des Schlosses Horn im Jahre 1539 dort über dem Tor hat anbringen lassen, Schloß, Bau und Herrschaftsausübung. Nach der Nennung seines Namens als Bauherrn und der Aufzählung seiner Besitzungen und der Funktion im Lande ("Obrister Erbtruchseß im Land unter der Enns") folgt ein knapper, aus mehreren Bibelworten zusammengesetzter Text: "Sei untertan der Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie dient Gott damit" Anklänge finden sich an Röm 13,1, Titus 3,1 und Röm 13,4. Der durchaus "altgläubige Schloßherr" sah sichtlich den Legitimationsbedarf, der gleichzeitig aber auch der Einschüchterung derjenigen dienen sollte, die als Untertanen in dieses Schloß kamen. Möglicherweise war die Erinnerung an jenes Jahr 1525 noch nicht ganz verblaßt, in dem man gesungen hatte "Als Adam grub und Eva spann, wo war denn da der Edelmann?" Wenn auch der Bauernaufstand dieses Jahres im Land unter der Enns kaum faßbar war und anscheinend - zum Unterschied von den Alpen-

¹¹ Gustav *Reingrabner*, Der evangelische Adel in Niederösterreich Überzeugung und Handeln. In: Jahrbuch für Geschichte des Protestantismus in Österreich 90-91/1975, 3 ff; *ders.*, Religiöse Lebensformen des protestantischen Adels in Niederösterreich. In: *Klingenstein-Lutz*, Spezialforschung und Gesamtgeschichte, (wie Anm. 2), 126 ff.

¹² Gustav *Reingrabner*, Was blieb im Waldviertel von der Reformation? In: Das Waldviertel N. F 42/1993, 209 ff.

ländern auch nur wenig Zuzug fand, war der Schrecken doch nicht gering, den er auslöste. Gerade den Untertanen gegenüber war also diese Legitimation von großer Wichtigkeit, denen man dann in späteren Jahrzehnten auch in den Pflegerordnungen Veit Albrechts von Puchheim, des älteren Sohnes des genannten Hans von Puchheim begegnet, um ein Beispiel aus derselben Herrschaft und der gleichen Familie anzuführen. Schließlich war auch gegenüber der Gesellschaft ein gewisses Maß an Legitimation notwendig. Das mußte sich nicht auf alle Handlungen beziehen, schloß aber doch einen gewissen Umfang derselben ein. Das machte man dann aber durch Anzeigen, Mitteilungen oder aber durch literarische Werke. Des Calamius Preisgedicht auf die Bilder, die Reichart Streun von Schwarzenau für den Kaisersaal seines Schlosses Freideck hat malen lassen (kopieren lassen), ist so ein gewisses Stück weit auch Legitimation gegenüber den Standesgenossen gewesen.¹³ Wieder war es die Ehre, die man gewahrt wissen wollte.

Was aber war zu legitimieren, welche Lebensformen hat eine solche Absicherung und Begründung am notwendigsten? Es waren sicher mehrere Gruppen von Handlungen und Verhaltensformen, die hier genannt werden müssen:

- a) Bedarf zur Legitimation bestand bei allen neuen und bisher "unerhörten Lebensformen"
- b) Er bestand bei allen Formen, die besonders aufwendig waren und den, der sie verwendete, in besonderer Weise gegenüber anderen herausgehoben hat.
- c) Dieser Bedarf bestand bezüglich jener Taten, Bauten oder Handlungen, die bei den Untertanen auf Widerstand stießen, weil sie - angeblich oder wirklich - ihre Rechte beeinträchtigten, weil sie ihnen Schaden zufügten oder weil sie sie zu besonderen Leistungen veranlaßten.
- d) Er bestand bezüglich jener Handlungen, die sich nicht auf das alte Herkommen oder auf verbrieftete Rechte stützen konnten, weil sie aus der politischen oder gesellschaftlichen Entwicklung heraus neu notwendig geworden sind, und sei es auch zum Schutz religiöser Handlungen oder Überzeugungen, die neu gestaltet werden mußten, ohne daß sie Praezedentie gehabt hätten.

In dieser Beziehung dienten auch Expertisen, Gutachten und Auskünfte, die einzelne Adelige oder die Stände im Ausland bei Theologen oder sogar bei Juristen einholten,

¹³ Katalog des Museums österreichischer Kultur, Habsburger Portraits, Eisenstadt 1990, dazu Robert Hinterndorfer, 'Calaminus' 'Rudolphis' und Reichard Streins Freidegg. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 57-58/1991-1992, 1 ff.

als Legitimationsmöglichkeiten. Das betraf nicht nur das Religionswesen im unmittelbaren Sinn, sondern durchaus auch andere, und zwar nicht selten persönliche Bereiche. So ist Balthasar II. von Kuenring im Jahr 1535 nach Freiburg und Zürich, beziehungsweise nach Konstanz gereist, um sich ein juristisches und ein theologisches Gutachten dafür zu holen, ob denn der baptistische Dispens, den er sich wegen der beabsichtigten Verhehlung mit seiner Cousine Anastasia von Zelking geholt hatte, denn auch sachlich richtig sei - es war ein Stück Legitimation vor sich selbst und vor seinen Standesgenossen.

Im einzelnen handelte es sich um folgende Bereiche, in denen eine Legitimation als wichtig angesehen wurde:

a) Die Herrschaft an sich und deren konkrete Ausübung; als Beispiel dafür wurde bereits auf die Inschrifttafel in Horn verwiesen, anderes ist etwa in der Gestaltung und der Auswahl der Texte des aufwendigen Grabmales für Hans Georg III. von Kuefstein in der Kirche von Maria Laach am Jauerling zu finden.

b) Die Religionszugehörigkeit, insbesondere deren Wechsel; das war bei der Zuwendung zur Reformation kaum eine Sache des einzelnen, sondern der Stände insgesamt, betraf aber dann in der Zeit von Gegenreformation und Katholisierung sowohl das Verharren im Luthertum, wie auch die Zuwendung zum Katholizismus (Konversion), wobei die Differenz zwischen Motivation und Legitimation in diesem Zusammenhang besonders auffällig ist.

c) Belastungen der Untertanen, sei es durch die Ausweitung der Robotverpflichtungen, sei es zu besonderen Leistungen. In diesem Zusammenhang ist auf die Frage der systemstabilisierenden, weil legitimierenden Bedeutung religiöser Institutionen und deren Amtsträger hinzuweisen, ohne daß freilich gleich pauschale Urteile gefällt werden sollen.

d) Besonderer Aufwand für Auftreten, Wohnung und Verhalten. Dies war eher eine Frage, die man sich selbst zu stellen hatte, und für die man in der Nachbarschaft ein entsprechendes Verständnis benötigte.

e) Dasselbe gilt für die ebenfalls als intern diskutierte Problematik, so weit sie überhaupt gesehen wurde, bezüglich der Abgrenzung von den Untertanen und "gewöhnlichen Menschen". Hier ist etwa zu beachten, was Georg Erasmus von Tschernembl anlässlich des Bauernaufstandes von 1596/97 im oberösterreichischen Landtag gesagt

hat, und wo er auf die Gefahr des Gegensatzes zwischen Landmann und Bauern deutlich hingewiesen hat.¹⁴

Sicherlich ist diese Übersicht eher schematisch, weil sie die vielen ad hoc gegebenen und genützten Möglichkeiten zur Legitimation nicht anführt, sie sollte jedoch auch nur den ungefähren Legitimationsbedarf abgrenzen.

8.

Freilich erklärt sich daraus noch nicht, warum sich im 16. und 17. Jahrhundert ein erhöhter Bedarf an Legitimation für die Repräsentation ergeben hat.

Einer der Gründe wurde schon genannt. Es war die Tatsache, daß sich die adelige Repräsentation erheblich ausgeweitet hat, also neue Bereiche erfaßte, andere Formen ausbildete, aufwendiger wurde und auch auf eine qualitative Abgrenzung von den anderen Bevölkerungsgruppen hin tendierte.

Freilich kamen noch andere Gründe dazu. Der eine lag wohl in der Zeit, in der tatsächlich die Legitimation des Handelns, nicht zuletzt im religionspolitischen Umfeld immer deutlicher hervortrat und als erforderlich angesehen wurde. Hatte man früher auf Maximilian I. als denjenigen hingewiesen, der als wesentliches Element seiner Regierungstätigkeit die Propaganda ausgebildet habe, so ist man sich nunmehr in der Forschung eher einig, daß Maximilian II., vor allem aber Rudolf II., in vorher noch nicht geahnter Form derartige Propaganda, eben eine Form der plakativen Legitimation des Verhaltens des Herrschers als Element ihrer Regierung ausbildeten.¹⁵ Derartige Vorbilder blieben nie ohne Nachwirkungen - der Legitimationsbedarf wuchs deutlich an und erfaßte auch andere Ebenen. Ein weiterer Grund ergab sich aus der sich abzeichnenden Veränderung der Lage des Adels. Diese Motive berührten sich mit jenen, die zu einer Ausweitung der Repräsentationsformen an sich geführt hatten. Da war die an sich gegebene geburtsständische Abschließung des Adels, die durch entsprechende Listen und Verzeichnisse fixiert werden sollte, wobei innerständische Unterschiede festgehalten wurden, und zwar auch innerhalb des Herrenstandes. Gleichzeitig aber

¹⁴ Trotz der sorgsamten Untersuchungen bei Hans *Sturmberger*, *Georg Erasmus Tschernembl. Religion, Libertät und Widerstand*, Graz-Köln 1953, wäre eine neue Untersuchung notwendig. Doch vgl. nunmehr Georg *Heilingsetzer*, *Erasmus von Starhemberg und seine Rechtfertigung (1621)*. Ständischer Widerstand und Unterwerfung. In: *Mitteilungen des o. ö. Landesarchivs* 14/1984, 269 ff.

¹⁵ Karl *Vocelka*, *Die politische Propaganda Kaiser Rudolfs II. (1576-1612)*, Wien 1981.

gab es eine Fülle von -nunmehr zu registrierenden- Veränderungen, die sich aufgrund der Nobilitierungen und der Aufnahmen unter die Stände, aber auch aufgrund der Standeserhebungen vom Ritter- in den Herrenstand ergaben. Auf die über die Baronie hinausgehenden Standeserhöhungen wurde bereits hingewiesen. Sodann gab es die Verschiebungen in den verschiedenen Formen des Dienstes. Neben die Landeserbämter und Funktionen, die eigentlich keine Bedeutung mehr hatten, traten mehr und mehr Verwaltungsfunktionen, die nicht mehr an adelige Geburt gebunden waren, die aber ebenso wie die Funktionen im Heer - eher eine Beeinträchtigung der adeligen Position bedeuteten. Wer aber in einem Amt, sei es in einer Funktion der ständischen Verwaltung, sei es in einem Amt des landesfürstlichen Dienstes, stand, der war besonders herausgefordert, dies zu begründen, und zwar schon deshalb, weil sich eben seit etwa 1585 landesfürstlicher Dienst und ständische Funktion gegenseitig ausschlossen.

Schließlich ist auch nicht zu übersehen, daß die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts ständig anhaltende Tendenz zur Konzentration des Machtmonopols beim Landesfürsten unter Unterbindung aller eigenmächtigen imperialen, also unter Einsatz von Brachialgewalt gesetzten, Handlungen Einzelner die adelige Position nachhaltig beeinträchtigten. Es ist zu sehen, wie bei Vorliegen irgendeiner, mehr oder weniger legitimierten, Gewalthandlung die landesfürstliche Regierung raschest und unter Androhung drakonischer Strafen einzuschreiten gewillt war. Die Stände hatten sich bis 1618/20 noch einen Rest von imperialen Funktionen sichern können, aber doch schon im Horner Bundbrief vom 3. Oktober 1608 vermeint, diese ausführlich begründen zu müssen. Ferdinand II. war jedoch nicht mehr gewillt, eine solche Teilung des Imperiums hinzunehmen. Die Verweigerung der Huldigung und die Anwerbung von Truppen durch die oberösterreichischen Stände (im Land unter der Enns durch die Gruppe der "Horner") wurde von ihm mit der glatten Ansage von vernichtenden Maßnahmen (Ächtung, Verlust der Privilegien, beziehungsweise des Vermögens oder sogar der Verpfändung des ganzen Landes) beantwortet. Die militärische Niederlage der Stände, die durch die Schlacht am Weißen Berg 1620 besiegelt wurde, brachte nun wirklich das Ende der ständischen Möglichkeiten, das landesfürstliche Machtmonopol zu beeinträchtigen oder gar zu brechen. Von da ab mehrten sich ja auch die landesfürstlichen Anweisungen im Gerichtswesen, die bis zur völligen Entleerung der Landgerichtsprivilegien im 18. Jahrhundert gingen. Diese Verluste meinte man durch einen erhöhten Legitimationsbedarf der Position und der Repräsentation ausgleichen zu können, beziehungsweise zu müssen.

In welcher Weise vermochte aber die Legitimation adeligen Handelns und der entsprechenden Repräsentation zu erfolgen?

Die oberflächlichste, sicherlich aber wirksamste Legitimation, die zugleich auch am ehesten der tatsächlichen Motivation entsprach, war die Berufung auf die Standeszugehörigkeit: Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst, so hat es schon 1539 der Horner Schloßherr formulieren lassen. Tatsächlich war das mit ein Legitimationsversuch, er enthielt letztendlich die Begründung für viele Verhaltensweisen, die keineswegs als angenehm, religiös einwandfrei oder anständig bezeichnet werden können. "Ich bin ein Herr von Stand" soll ein wütender protestantischer Edelmann im Jahre 1652 dem Freiherrn (Grafen) von Windhag habe sagen wollen, als dieser im Waldviertel mit der Reformationskommission unterwegs war. Er hätte sich am liebsten mit dem Regimentsrat geprügelt, wenn er ihn nur angetroffen hätte. Das Standesgefühl vermochte sogar einen solchen Auftritt zu decken; nach der Vollmacht des Regimentsrates hat der Standesgenosse nicht einmal gefragt. Daß aber der Windhager ein Parvenü, ein geborener Schulmeisterssohn bürgerlicher Herkunft war, das brachte den Edelmann, der sich gar nicht edelmännisch verhielt, in derartige Rage.

Neben der Berufung auf die Standesehre und das Standesbewußtsein, die ja letztlich aus einer gottgegebenen Ordnung abgeleitet wurden, gab es vor allem zwei Argumentationslinien: die eine war die historische, die andere die religiöse. Die erste Linie kam jedoch auch nicht ohne religiöse Begründung aus, auch wenn Standesbewußtsein und Machtausübung primär säkulare Vorstellungen sind und daher auch säkulare Wirkungen haben. Macht ist eben dann real, wenn sie ausgeübt wird, und zwar unter Einsatz des *braccium saeculare*; Standesbewußtsein zeigt sich am deutlichsten in materiell-äußerlichen Gelegenheiten. Gerade deshalb suchte man nach ideologischen, also historisch und religiösen Begründungen, wurde doch das Leben gerade in seinem Kontinuum als Teil einer über die erfäßbare Welt und Zeit hinausreichenden Ordnung empfunden.

Die ständische Ordnung wurde in verschiedener Weise als eine von Gott den Menschen gegebene Lebensform und Ordnung darzustellen versucht. Das war deshalb möglich, weil man historische Lebensformen und Staatsformen, wie sie im Alten Testament dargestellt wurden, als vorbildhaft ansah, und weil man andererseits Gott als den ansah, der die Welt und das Leben sorgfältig geordnet hat. Auf diese Weise konnte man Werte des Menschseins, Positionen des Lebens, Ehre, Treue, ständische

Ordnung und Eigentum als gerechtfertigte Art menschlichen Daseins erklären. Ebenso wurden Gehorsam, Unterordnung und Treue als Teile des ethischen Verhaltens empfunden und dementsprechend theologisch und/oder biblisch begründet. Aber gab es eine konfessionsspezifische Legitimation von Standeszugehörigkeit, Macht und Repräsentation? Das war ja eine über die allgemeine adelige Ethik hinausgehende Frage, die manche evangelische Edelleute im 16. und 17. Jahrhundert bewegte. Da sie ihre Position gegenüber dem Landesfürsten, gegenüber den Standeskollegen, und zwar auch den katholischen und gegenüber den Untertanen zu begründen hatte, waren sie auf die Frage nach einer evangelischen Staatslehre hingewiesen. Reichart Streun hat sich diese Frage nicht gestellt, beziehungsweise in einer sehr pragmatischen Weise beantwortet, Tschernembl suchte sie vor allem in seiner Schrift *De Resistentia*, von der man nicht genau angeben kann, was von Tschernembl selbst stammt und was andere dazu beigetragen haben, zu beantworten. Es war zu spät und längst nicht alle folgten seiner Überzeugung. Gab es aber überhaupt eine solche, für die Adeligen in den habsburgischen Ländern operationable evangelische Staats- und Gesellschaftslehre?

10.

Gerade deshalb, weil das Luthertum und die Reformation zu einer - auch den Katholizismus erfassenden - Änderung des Verständnisses der Kirche, aber auch der weltlichen Herrschaft geführt hatten, die nunmehr als zwei verschiedene Formen der Ordnung irdischer Verhältnisse eben nicht mehr als Einheit verstanden wurden, war die Frage nach einer solchen theoretischen Untermauerung politischer Positionen nicht unwichtig. Nun hat Luther zwar deutlich die Vermengung von geistlicher und weltlicher Gewalt als Inbegriff der Tyrannei dargestellt, vom weltlichen Beruf der Obrigkeit gesprochen und auch die Inhaber obrigkeitlicher Gewalt auf ihre Verantwortung vor Gott, und zwar auch für die ihnen untergebenen Menschen, angesprochen, aber doch nicht unmittelbar eine politische Theorie ausgebildet. Er sah die Ordnungen und Strukturen zur Regierung der Welt und ihrer politischen Einheiten durchaus als gottgewollt und damit als Teil der guten Ordnung Gottes für diese Zeit und Welt an. Weit stärker als diese strukturellen Fragen interessierten Luther jedoch die ethischen Implikationen. Mit der Übernahme eines Amtes ("Berufes") übernahm der Mensch, so wie er qualitativ bestimmt war, Verantwortungen und Aufgaben. So konnte Luther keine christliche Obrigkeit als menschenunabhängige Struktur, sondern sie lediglich als Ausdruck personaler Verpflichtung ansehen. Das seit dem Mittelalter als gegeben angesehene *Corpus Christianum*, verstanden als die alle weltlichen und kirchlichen Strukturen um-

schließende Einheit, war für Luther in dieser Weise nicht mehr denkbar. Es ist klar, daß die Konsequenzen dieser grundlegend veränderten Sicht der Herrschaftsstrukturen von den Herrschern selbst nicht unmittelbar und gleich verstanden wurden, was auch deshalb als schwierig erschien, weil schon Melanchthon recht ungeniert von der custodia utriusque tabulae gesprochen hat, die der Obrigkeit als wesenhafte Aufgabe zukomme. Luther hat - noch in der Vorrede zum "Unterricht der Visitatoren" von 1528 - durchaus differenzierter die Aufgaben der Herrschenden, die er - aus der Stadt kommend - nicht selten pauschal als "Magistrate" ansprach, auseinander gehalten und sie in das System der direkten und indirekten Weltregierung Gottes, das man später als die lutherische "Zwei-Reiche Lehre" bezeichnet hat, eingefügt. Dabei hat er die Verpflichtung der weltlichen Obrigkeiten ("des christlichen Adels deutscher Nation") zur Sorge um das Religionswesen durchaus nicht gering geachtet - sie habe ihre Wurzel jedoch nicht in der Herrschaft selbst, sondern in der Verankerung des Herrschenden im christlichen Glauben, also in seiner persönlichen Qualität. Damit kam die Reformation in neuer Weise dazu, die bereits im Mittelalter als wesenhafte Elemente der Herrschaft definierten Aufgaben, nämlich die Verantwortung für die Untertanen, die Verpflichtung zu Treue und zum Schutz als bedeutsam und unaufgebar für die Herrschenden zu bestimmen. Die Betonung dieser Aufgaben konnte so weit gehen, daß sich, und zwar auch bei Luther, Gedanken zur Begrenzung der Gehorsamspflicht gegenüber geordneten Instanzen und Institutionen finden. Es gibt bei Luther eine durchaus beachtliche Anerkennung eines aus der Aufgabe christlicher Obrigkeit kommenden, freilich nicht um die Erhaltung der eigenen Macht besorgten Widerstandsrechtes. Es ist dies von ihm überwiegend ethisch begründet worden und wurde sehr bald nach Luthers Tod - angesichts der Situation der landesherrlich geleiteten reformatorischen Kirchenwesen durchaus begreiflich - durch andere Überlegungen verdeckt.

Johannes Calvin und die ihm folgende reformierte Tradition hat den theologischen Gedanken des Bundesschlusses zwischen Gott und seinem Volk auf die politischen und sozialen Verhältnisse angewandt und bei dieser Übertragung den Charakter der gegenseitigen, natürlich auch der religiös verankerten Verpflichtung derart in den Vordergrund gestellt, daß nicht Gehorsam und Schutzpflicht die entscheidenden Faktoren dieses Verhältnisses sind, sondern die Bundestreue, und zwar auch unter den Menschen und in den strukturellen und institutionellen Gegebenheiten des öffentlichen Lebens, die damit in einer zwar äußerlich unabhängigen, innerlich aber sehr stark mit dem kirchlichen Leben und dessen Einrichtungen verbundenen Stellung gesehen wur-

den. Ein Stück theokratische Verpflichtung findet sich daher von Anfang an in den calvinisch bestimmten Territorien. Freilich hat daneben durchaus auch der Gedanke der Widerstandspflicht seinen Platz, der von den westdeutschen und französischen "Monarchomachen" grundsätzlich und in Richtung auf eine Staatstheorie ausgeformt wurde.

Eine entsprechende Theorie findet sich im Luthertum nicht, wohl aber Ansätze, die die ältere Dreiständelehre zu aktualisieren und auf den sich neu bildenden Territorialstaat anzuwenden bemüht war. Wie weit diese Ideen auch in den habsburgischen Ländern verstanden wurden, ist immer noch eine offene Frage. In den Gutachten, die vor allem bis gegen 1600 von den Ständen eingeholt wurden, dominieren traditionelle Ansichten, die zu Gehorsam und Treue rieten und nach 1600 trat dann der reformiert geprägte Bundesgedanke deutlich in den Vordergrund, von dem schon die Rede war.

11.

Tatsächlich hat diese staatsrechtliche und gesellschaftspolitische Position für die Situation und die Legitimierung, vielleicht auch für die Motivierung erheblich weniger ausgetragen, als erwartet werden konnte.¹⁶ Die Gründe dafür liegen auf der Hand:

- a) Wie stets zwischen den grundsätzlichen Begründungen und den realen Verhaltensweisen mancherlei Brüche und Spannungen gegeben waren, so gab es solche auch im Verhalten der Grundherren und landständischen Adeligen. Die Realitäten des Gutsbetriebes erwiesen sich mindestens so wichtig wie - in den Jahrzehnten vor der Katholisierung - die Sorge darum, nach Möglichkeit das Vermögen der Familie zu erhalten.
- b) Das allgemeine Bewußtsein, einem Stand anzugehören und innerhalb desselben Verpflichtungen zu haben, dominierte auf weite Strecken, und zwar auch dann noch, als es tatsächlich zu einer bewußten Konfessionalisierung unter den Vorzeichen der Bemühungen um die Katholisierung des Landes kam. Sogar da gab es noch so etwas wie ein Miteinander konfessionell bestimmten Verhaltens und dessen Begründung und unter Umständen etwas veränderter Weiterführung tradierter Verhaltensformen.
- c) Die politische Theorie wurde lediglich zwei Mal erprobt. 1608 mit einem gewissen Erfolg (Matthias gewährte die Kapitulationsresolution), 1618/20 mit einem katastrophalen Mißerfolg. Die damit offiziell gegebene Diskreditierung evangelischer Legitima-

¹⁶ Imtraud *Lindeck-Pozza*, Der Einfluß der staatsrechtlichen und bekenntnismäßigen Anschauungen auf die Auseinandersetzungen zwischen Landesfürst und Ständen in Österreich während der Gegenreformation. In: Jahrbuch für Geschichte des Protestantismus in Österreich 60/1939, 81 ff, 61/1940, 15 ff. Gustav *Reingrabner*, Ständische Libertät und kirchliche Ordnung. In: Österreich in Geschichte und Literatur 14/1970, 342 ff, 457 ff.

tionen gesellschaftlichen Verhaltens, also auch der Repräsentation, war deutlich. Dabei war es so, daß die konfessionelle Verkündigung auch in den Dienst der Legitimation von Hofhaltung und Repräsentation gestellt wurde. Diese wurden als Ausdruck, der sich aus den Verpflichtungen eines Adligen gegenüber Untertanen und Herrscher ergebenden Stellung erklärt. Die Bildungseinrichtungen, die den Glanz eines kleinen "Hofes" erhöhen konnten, waren dabei ebenso wichtig wie Bücher, Geistliche als Beschäftigte und der Inhalt der bildhaften Darstellung.

Sicher wurde dabei Bildung als konfessionell gebundene Sache bezeichnet und man sollte fromm und weise sein; das wurde als Lebensziel bezeichnet und dem sollte die Bildung dienen. Das von Matthias Flacius Illyricus vorgeschlagene und von den evangelischen Kärntner Landständen geplante, über normale Schulen hinausführen sollende Bildungsinstitut in Klagenfurt, das man als - vom Plan her - erste evangelische Hochschule bezeichnen könnte, sollte den Namen Collegium Sapientiae et Pietatis tragen. Im Blick auf die Verbindung von lutherischem Bekenntnis und adeligem Selbstverständnis ist natürlich zu bedenken, daß sich das Verhältnis der beiden zueinander ebenfalls in verschiedener Weise geändert hat. Die adelige Position war 1580 wesentlich anders, als in der Zeit um 1630; die wirtschaftlichen Probleme der kleinen Adligen, die Fragen des Krieges, die Veränderungen im Heerwesen, die politischen Umstürze hatten in mannigfacher Hinsicht eine Reduzierung der Bedeutung des Adels gebracht, auf die schon hingewiesen wurde. Auf der anderen Seite war auch die kulturelle Bezogenheit, mindestens soweit sie sich in äußeren Formen wie Kleidung, Benehmen und Bildung ausdrückte, vertieft worden. Dabei war freilich die Bildung anders determiniert. Das, was man gegen 1550 unter höfischer Bildung verstanden hat, war schon gegen 1600 mit anderen Inhalten versehen worden und wurde gegen 1640 erst recht wieder anders verstanden. Das konfessionelle Bewußtsein hat freilich in der Regel in diesem Zeitraum eine Vertiefung erfahren. Freilich war es nicht mehr von der unreflektiert aktiven Emotion der ersten Generation getragen, denn auch die reformatorische Bewegung war längst zur institutionell gefestigten Kirche geworden, aber es hat an Inhalten gewonnen. Diese mochten bei etlichen Adligen eher äußerlich gekannt, denn wirklich bekannt sein. Bei vielen haben sie - nicht zuletzt angesichts der Bedrängungen durch die von Landesfürsten getragene Gegenreformation aber an innerer Überzeugung gewonnen.

In vielen Fällen ist es auch gelungen, diese Überzeugung mit dem familiär gebundenen Teil des Standesbewußtseins in Verbindung zu bringen. Gerade dieses Selbstbewußt-

sein konnte sich in bestimmten Formen der Konfessionalität ausdrücken und zeigen, wie das etwa schon in recht einfacher Form beim Begräbnis des letzten Kuenringers im Jahr 1594 der Fall gewesen ist.¹⁷ Die besonderen Leistungen der Familie, die Stellung im Lande, auch dem Herrscher gegenüber, die Geschichte der Familien wurden mit dem erst nachgekommenen konfessionellen Bewußtsein in unterschiedlicher Form verbunden, und zwar in der Regel so, daß dieses Bewußtsein neu legitimierend eingetreten ist und so Verwendung fand, während die alten Formen bewahrt worden sind, wie sie sich aus der Tradition und den durchaus gegebenen Geschmacksrichtungen ergeben haben. Im Bereich der Landesverwaltung, also auf den Landtagen und den von den Ständen wahrzunehmenden Aufgaben, war der konfessionell bestimmte Bereich eher selten vorherrschend. Es lag im Wesen adeliger Gemeinschaft, daß man diese Aufgaben, und zwar auch die adelig ständischer Repräsentation, normalerweise gemeinsam ausübte, also über die Grenzen der Konfession hinweg sah. Das bedeutete auch, daß sich in den Aufzeichnungen über ständische Beratungen eher selten konfessionell bestimmte Notizen finden, auch wenn bei der Besetzung der Ämter sehr wohl nach der konfessionellen Bindung der Bewerber gefragt und seit etwa 1590, zuerst beim landmarschallischen Gericht, dann auch bei den Verordneten, und schon seit 1575 beim Regiment auf entsprechende Proporzahlen geachtet wurde. Lediglich die Verschärfung des gegenreformatorischen Drucks, der ja mit einer Intensivierung der absolutistischen Ideen einherging, hat diese Einheit der Landesverwaltung aufbrechen lassen.

12.

Abschließend kann also ein mehrfaches, eher bescheidenes Resümee gezogen werden:

- a) Die deutliche Verschiebung und Ausweitung der Formen adeliger Repräsentation fiel zwar zeitmäßig mit der Periode von reformatorischer Bewegung, Gegenreformation und Katholisierung der habsburgischen Länder zusammen, war aber lediglich zum kleineren Teil dadurch bedingt.
- b) Die adelige Repräsentation nützte allerdings konfessionelle und kirchliche Formen, um einen angemessenen Ausdruck zu finden, wobei sie sich freilich nicht auf diese beschränkte.

¹⁷ Gustav *Reingrabner*, Die Kuenringer und der Protestantismus. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 46-47/1980-81, 261 ff. Die allgemeinen Feststellungen über die Position der Familie zur frühen reformatorischen Bewegung in diesem Aufsatz sind zu korrigieren nach Gustav *Reingrabner*, Balthasar II. von Kuenring und die Reformation. In: Unsere Heimat 64/1993, 163 ff.

c) Zwischen Adelligen verschiedener Konfession sind lediglich in geringem Maße Unterschiede im Blick auf Inhalt, Absicht und Umfang der adeligen Repräsentation zu erkennen. Das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Stand erwies sich als erheblich wirkungsvoller als das konfessionelle Bekenntnis.

d) Obschon es Ansätze zu einer spezifisch evangelischen Legitimation der adeligen Repräsentation gegeben hat, und zwar in einer besonderen Weise mit staatsrechtlichen und sozialetischen Theorien, also Staat und Gesellschaft betreffend verbunden, kann kaum von einer konfessionsspezifischen Form der Legitimation gesprochen werden, wengleich Formen konfessionellen Lebens in den Dienst solcher Legitimation gestellt werden konnten.

e) Die zeitlich bemerkbare Verschiebung in der Repräsentation hin zu einer wirklichen Hofhaltung, wie sie bei den österreichischen Neufürsten des 17. Jahrhunderts beobachtet werden kann, fällt bereits außerhalb der Periode des konfessionellen Zeitalters, in der eine evangelische Motivation möglich gewesen wäre.

f) Zahlreiche Zeugnisse adeliger Repräsentation, die ungeachtet der späteren konfessionellen Verschiebungen erhalten geblieben sind, tragen konfessionell geprägte Züge an sich (Predigten, Grabmale, Inschriften); dabei kann durchaus festgestellt werden, daß diese Konfessionalität einerseits als Zeugnis eines echten Glaubens und einer tiefen Überzeugung angesehen werden kann, daß sie aber dennoch auf eine repräsentative Abzweckung hin angelegt war. Die konfessionelle Bindung stellt also einen durchaus ansehnlichen Teil der Gesamtabzweckung dar, die insgesamt nicht konfessionell bedingt ist. Es hat eher den Anschein, als ob sich konfessionelle Forderungen, wie sie seit Martin Luther etwa im Blick auf adelige Begräbnissitten gestellt worden sind, im Protestantismus keine oder nur geringe Chancen der Verwirklichung und Durchsetzung gehabt haben. Das läßt sich am Beispiel des eingehend geschilderten Begräbnisses des letzten Herrn von Kuenring im Jahr 1594 durchaus zeigen.